



Schutzkonzept

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen der Gewalt in der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar

Warum überhaupt ein Schutzkonzept?

Uns ist der Schutz aller Personen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und sonstigen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen in unserer Kirchengemeinde sehr wichtig. Wir sind uns unserer besonderen Verantwortung bewusst, die wir tragen, wenn wir allen Menschen stets eine offene Tür bieten und dabei gleichzeitig den Schutz aller im Blick halten wollen.

Unsere Beziehung zu den Menschen wird zwischen uns und Gott gestaltet.

Es ist uns wichtig, allen Menschen Vertrauen, Respekt und Wertschätzung entgegenzubringen.

Die Würde und die Persönlichkeit jeder einzelnen Person sind besonders schützenswert.

Um ein achtgebendes Miteinander zu gestalten, haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und entsprechend zu handeln.

Offen über Sexualität und Gewalt zu sprechen ist nicht einfach. Durch dieses Schutzkonzept wollen wir den Umgang mit diesen Themen erleichtern.

Unser Schutzkonzept soll sowohl für verdächtige Situationen und möglicherweise grenzverletzendes Verhalten sensibilisieren, als auch Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen geben und helfen, im Falle einer erforderlichen Intervention die notwendigen Schritte einzuleiten.

Daher soll das Schutzkonzept allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bekannt sein und allen Menschen zugänglich sein. Die Inhalte des Schutzkonzeptes sollen als selbstverständlich beachtet und genutzt werden.

Dieses Schutzkonzept wurde am 18.08.2021 erstellt und zuletzt revidiert am 22.05.2025.

Aktualisiert am 06.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen – Grenzwahrender Umgang.....	3
2. Partizipation als Grundlage von Prävention.....	3
3. Leitbild.....	4
4. Personal- und Leitungsverantwortung.....	5
5. Ansprechpersonen vor Ort und Vertrauenspersonen im Kirchenkreis.....	6
6. Interventionsplan.....	7
7. Rückmeldungen.....	8
8. Fortbildungsangebote.....	8
9. Präventionsangebote.....	8
10. Kooperation nach innen und außen.....	9
11. Öffentlichkeitsarbeit.....	9
12. Anlagen.....	ab Seite 11
Anlage 1 - Anforderungsformular für ein erweitertes Führungszeugnis.....	11
Anlage 2 - Formular „Einwilligung in die Dokumentation“	12/13
Anlage 3 - Selbstauskunftserklärung.....	14/15
Anlage 4a - Selbstverpflichtungserklärung (Deutsch).....	16/17
Anlage 4b - Selbstverpflichtungserklärung (Englisch).....	18/19
Anlage 5- Ansprechpersonen und Kontaktdaten.....	20
Anlage 6 – Plakat Schutzkonzept.....	21
Anlage 7 – Interventionsplan.....	22
Anlage 8 – Übersicht Schulungen.....	23
 Literaturverzeichnis.....	 24
Impressum.....	24

Kapitel 1. Grundlagen – Grenzwahrender Umgang

Basis der Arbeit in unserer Kirchengemeinde sind Achtsamkeit und Hinschauen, um es potenziellen Verdachtspersonen zu erschweren, übergriffig zu werden oder Schutzbedürftige zu missbrauchen.

Alle Personen, im Besonderen jedoch Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Beeinträchtigungen, oder in anderer Weise schutzbedürftige Menschen, sollen sich sicher sein können, dass sie in unserer Kirchengemeinde Ansprechpersonen für ihre Fragen, Anliegen, Ängste und Sorgen sowie Unterstützung und Hilfe finden, wenn ihre Rechte und Grenzen verletzt werden.

Zur Prävention sexualisierter Gewalt achten wir darauf, einen grenzwahrenden Umgang miteinander zu leben.

Ein grenzwahrender Umgang miteinander bedeutet nicht, dass prinzipiell alle Berührungen oder Einzelgespräche verdächtige Situationen im Sinne sexueller Übergriffe sind. Wichtig ist jedoch, dass ein Bewusstsein für Risiken entwickelt wird und Beziehungen und Kontakte zwischen Menschen in unserer Kirchengemeinde und darüber hinaus grundsätzlich so zu gestalten sind, dass die individuellen Grenzen aller Beteiligten gewahrt werden.

Durch verpflichtende Fortbildungen und Schulungen haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen bieten wir die Voraussetzungen für den grenzwahrenden und achtsamen Umgang miteinander.

Klare Regeln, Fortbildungen und die Reflexion im Team helfen, Grenzverletzungen nicht zuzulassen und frühzeitig zu erkennen.

Kapitel 2. Partizipation als Grundlage von Prävention

2.1 Allgemein:

Als schutzbedürftig sehen wir alle Personen an, die sich selbst als schutzbedürftig sehen.

Alle Personengruppen in der Gemeinde sollen darüber informiert werden, dass sie an der Fortführung des Schutzkonzepts teilhaben können. Somit werden möglichst viele Menschen aufgeklärt, die dann durch genügend Information für grenzverletzendes Verhalten sensibilisiert sind und dieses Wissen weitertragen. Mitbestimmung stärkt das Schutzkonzept und das Bewusstsein für ein achtsames Miteinander.

Die Meinung aller ist uns wichtig und nimmt Einfluss auf die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts.

2.2. Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche sind gesetzlich Schutzbefohlene der Gemeinde. Wir sehen sie als aktive und gleichwertige Mitglieder der Kirchengemeinde und unserer Gesellschaft. Je nach Alter ist Sensibilisierung für ihre Belange und Partizipation am Schutzkonzept in verschiedenen Formen möglich und nötig.

Wir nutzen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Gruppenstunden, Juze...), um mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch zu kommen, über Fragen zu diskutieren oder zu veranschaulichen, was Erwachsene oder andere Kinder und Jugendliche dürfen und was nicht. Kinder und Jugendliche werden damit aktiv, kontinuierlich und nachhaltig an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes beteiligt.

Auch Partizipation der Eltern kann u.a. durch Einbezug in Vortreffen zu Freizeiten und Veranstaltungen oder durch Infoschreiben und Fragebögen stattfinden.

Kapitel 3. Leitbild der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar

Wir orientieren uns in diesem Schutzkonzept am Leitbild der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar.

Sie finden das Leitbild unter folgendem Link bzw. Durch scannen des QR-Codes:

<https://emmausgemeindelohmar.ekir.de/leitbild/>



DAS IST UNS WICHTIG:

Wir sind eine gastfreundliche, weltzugewandte, das Evangelium lebende und kommunizierende Gemeinde. Deshalb sind wir in unserem konkreten Handeln und gesellschaftlichen Wirken dem Wohl aller und der Umsetzung der Rechte jedes einzelnen verpflichtet.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf dem Kindeswohl und der Umsetzung der Kinderrechte. Wir setzen uns im Speziellen dafür ein, dass die UN-Konvention zu Kinderrechten und die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in allen Teilen unserer Gesellschaft gelebt werden.

In unserer Kirchengemeinde und ihren Einrichtungen orientiert sich die Arbeit - insbesondere auch mit Kindern und Jugendlichen - an folgenden Leitgedanken:

UNSER HANDELN ORIENTIERT SICH AM EVANGELIUM VON JESUS CHRISTUS

- Jeder Mensch hat als Geschöpf seine besondere Würde und seine unveräußerlichen Rechte.
- Menschen begegnen in unseren Einrichtungen und Angeboten dem Evangelium von Jesus Christus. Sie lernen dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennen.
- In unseren Angeboten und Einrichtungen haben Menschen das Recht darauf, in Sicherheit zu leben und können darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt.

WIR HANDELN STETS SCHÜTZEND

- Menschen werden in unseren Angeboten und Einrichtungen vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt. Das schließt den Schutz vor Suchtgefährdung, Cyberkriminalität, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ein.
- Wir handeln umgehend, wenn uns ein Mensch gefährdet erscheint.

WIR STÄRKEN MENSCHEN

- In unseren Angeboten und Einrichtungen werden die Sorgen, Nöte und Anliegen aller Menschen ernst genommen; sie werden von uns durch aktive Ansprache ermutigt und beteiligt.
- Wir setzen uns für die Würde und Rechte von Menschen in unserer Gesellschaft ein.

WIR STÄRKEN JUNGE MENSCHEN

- In unseren Angeboten und Einrichtungen werden junge Menschen gefördert und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln.
- In unseren Angeboten und Einrichtungen haben junge Menschen das Recht darauf, die Fähigkeiten und das Wissen zu erwerben, das sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbstständig zu werden. Sie haben ein Recht darauf, dabei Unterstützung zu erfahren. Das bezieht auch digitale Räume und deren Chancen und Risiken für junge Menschen mit ein.

WIR ARBEITEN PRÄVENTIV, INTERVENIEREND UND TRANSPARENT

- Wir arbeiten mit einem Schutzkonzept, das dazu dient, gewaltpräventiv zu handeln und Missbrauch jeglicher Form keinen Raum zu geben.
- Mit einem Interventionsplan können wir sexuellem Missbrauch mit einem konsequenten Vorgehen begegnen. Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen, aber auch von Verdächtigen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen/Beteiligten wird von uns zu jeder Zeit sichergestellt.
- Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Wir können unsere Schritte fachlich begründen und ziehen in notwendigen Fällen andere Institutionen und/oder Fachkräfte beratend hinzu.
- Alle unsere ehren-, haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter*innen nutzen das aktive Angebot der Fort- und Weiterbildung und sind auch dazu verpflichtet, um unsere Qualitätsstandards sicherzustellen und in einer Kultur der Achtsamkeit die Rechte und Grenzen aller zu wahren.
- Wir überprüfen unsere Verfahrensabläufe kontinuierlich, nehmen Beschwerden auf und gehen mit Fehlern offen um. Derart soll das Ziel verfolgt werden, unser Handeln stetig weiterzuentwickeln und unsere Qualitätsstandards zu verbessern.

Kapitel 4. Personal- und Leitungsverantwortung - Umgang mit Prävention und Schutzkonzept in der Gemeinde

4.1 Aktualität Schutzkonzept

Allen Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Aus diesem Grund pflegen wir eine offene Kommunikationskultur und ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis zu den uns anvertrauten Menschen. (Sexualisierte) Gewalt ist in unserer Kirchengemeinde kein Tabuthema.

Eine Überarbeitung unseres Schutzkonzepts erfolgt alle 2 Jahre und wird überprüft durch den/die Jugendmitarbeiter*in.

Prävention und das Schutzkonzept muss in allen Gruppen und Ausschüssen regelmäßig (mindestens jährlich) Bestand der Tagesordnung von Teamsitzungen sein, um es auf Aktualität zu prüfen. Dabei soll besonders auf den Umgang mit digitalen und sozialen Medien geachtet werden, da die Medienlandschaft sich besonders schnell verändert und entwickelt. Damit ist gemeint, dass die aktuell genutzten Medien reflektiert werden und auf eventuelle Gefahren hingewiesen wird.

Wenn neue Gruppen in den sozialen Medien gegründet werden, vor allem Messenger-Gruppen, muss auf den Datenschutz geachtet werden. Das bedeutet, dass ohne Absprache keine Messenger genutzt werden, bei denen automatisch Nachnamen und Telefonnummern aller weiteren Teilnehmenden sichtbar erscheinen. Dies ist aktuell beispielsweise beim Messengerdienst „Threema“ der Fall und teilweise bei „Signal“.

4.2 Bewerbungen und Führungszeugnisse

Bei Erstgesprächen mit neuen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden soll auf das Schutzkonzept und die aktive Präventionsarbeit der Gemeinde hingewiesen sowie die Haltung der Gemeinde thematisiert werden. Außerdem wird auf den respektvollen Umgang miteinander sowie auf ein professionelles Verhalten

gegenüber Schutzbedürftigen hingewiesen. Dies gilt auch für Kommunikation und Darstellung in den sozialen Medien.

Selbstverständlich werden zu diesem Zweck Fortbildungsangebote zur Verfügung gestellt. Diese werden in Kapitel 8 näher beschrieben.

Sollte ein Engagement zustande kommen, ist ein erweitertes Führungszeugnis bei uns für die Arbeit mit Schutzbedürftigen zwingend notwendig. Alle fünf Jahre (bei Hauptamtlichen alle zwei Jahre) ist ein aktuelles Zeugnis vorzulegen. Wie mit den Informationen aus dem erweiterten Führungszeugnis umzugehen ist, regelt §72a Abs. 5 SGB VIII. Das Gesetz sieht nur eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor und keine Überlassung des Originals oder einer Kopie an den Träger.

Dokumentiert wird lediglich:

- Vor- und Nachname der/des ehren-, haupt- bzw. nebenamtlich Tätigen,
- das Ausstellungsdatum,
- das Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache fehlender Einträge.

Da es sich auch bei diesen Angaben um sensible personenbezogene Daten handelt, werden diese vor dem Zugriff Unbefugter besonders geschützt und entsprechend aufbewahrt. Informationen werden unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben. Die Einwilligung der betreffenden Person zur Dokumentation wird zudem schriftlich festgehalten. Auf Wunsch der betroffenen Person oder wenn keine Tätigkeit mehr ausgeübt wird, erfolgt eine unverzügliche Löschung der Daten.

Das erweiterte Führungszeugnis wird über die Gemeindebüros eingesehen. Dabei bestimmt das Presbyterium, wer genau das Zeugnis einsieht. Verantwortlich für die Einsicht und Nachhaltung ist aktuell: Für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der/die Ehrenamtskoordinator*in und für hauptamtliche Mitarbeiter*innen der/die Personalverantwortliche.

4.3 Selbstauskunftserklärung / Selbstverpflichtungserklärung

Zusätzlich wird beim Beginn eines haupt- oder ehrenamtlichen Engagements eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit dieser wird bestätigt, dass keine Verurteilung wegen einer in §2 Abs. 2 oder 3 PräVO genannten Straftat besteht und zudem, dass aktuell auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen die ausfüllende Person eingeleitet ist. Außerdem verpflichten sich die Mitarbeitenden dazu, dem Arbeitgebenden bzw. der Rechtsträgerin und dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen, wenn ein solches Verfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird.

Zuletzt ist eine Selbstverpflichtungserklärung im Sinne der Wahrung unserer Grundsätze und der Einhaltung der Vorgaben unseres Schutzkonzepts zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist neben Deutsch auch auf Englisch verfügbar. Außerdem schaffen wir Möglichkeiten zur Übersetzung in andere Sprachen, falls es explizite Fälle gibt, bei denen beide Sprachen nicht beherrscht werden.

Kapitel 5. Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Gemeinde

Ansprechpersonen in Verdachtsfällen sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises oder die landeskirchliche Ansprechstelle.

Präventionsbeauftragte unserer Gemeinde sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich!

Sie haben vielmehr folgende Aufgaben:

- Sie sind darüber informiert, welcher Verfahrensweg einzuleiten ist. Sie kennen entsprechende Personen/Institutionen und sind in der Lage, dorthin zu vermitteln.

- Unsere Gemeinde ist mit anderen Hilfeinrichtungen (Diakonisches Werk an Sieg und Rhein, Vertrauenspersonen des Kirchenkreises, Amt für Jugend und Familie der Stadt Lohmar, Polizei etc.) vernetzt. So können wir bei einer Meldung schnell und sicher handeln.
- Alle Mitarbeiter*innen bilden sich regelmäßig fort.

Die Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen und der landeskirchlichen Ansprechstelle werden so veröffentlicht, dass sie sofort erreichbar und leicht zu finden sind, u.a. auf der Website der Gemeinde, im Gemeindebrief, auf Aushängen in den Einrichtungen etc.

Die aktuellen Vertrauenspersonen und Ansprechstellen sind im Anhang dieses Schutzkonzeptes und in Aushängen in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde zu finden.

Kapitel 6. Interventionsplan

Was tun bei der Vermutung, dass eine Person Opfer sexualisierter Gewalt ist?

> Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Grundregeln:

Was zu tun ist:

- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Sich bewusst machen, dass man nur eine Seite gehört hat und die Wahrheit meist kompliziert ist.
- Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Sich an die Ansprechpersonen wenden

Was zu vermeiden ist:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation der mutmaßlich verdächtigen Person mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Nichts versprechen, was man nicht halten kann!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an die mutmaßlich verdächtige Person!
- Zunächst keine Konfrontation der Familie der mutmaßlich betroffenen Person mit dem Sachverhalt!

Bei Vermutung einer sexuellen Grenzverletzung ist es wichtig, den Hinweisen nachzugehen.

Der Interventionsplan regelt die weiteren Handlungen.

Der Interventionsplan folgt der Verordnung zur Durchführung des Schutzgesetzes der EKIR (<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/47285>) und entstammt dem Interventionsplan der Evangelischen Kirchenkreise an Sieg und Rhein und Bonn.

Unabhängig von Ansprechmöglichkeiten in unserer Gemeinde und im Kirchenkreis und dem Vorgehen entsprechend des internen Interventionsplans, steht es Betroffenen, Personensorgeberechtigten, Mitarbeitenden oder ggf. weiteren Zeuginnen und Zeugen frei aufgrund eigener Abwägungen Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden zu erstatten.

Sollten betroffene Personen oder deren Sorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen oder die Gefahr einer Re-Traumatisierung bestehen, können nach gründlicher Abwägung im Einzelfall Ausnahmen von einer Strafanzeige erfolgen gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung.

Kapitel 7. Rückmeldungen

Wir nehmen jede Form der Wahrnehmung sexualisierter Gewalt ernst.

Auch ein komisches Gefühl nach dem Besuch einer Gruppe oder Veranstaltung unserer Kirchengemeinde kann eine solche Wahrnehmung sein.

Wir bitten daher um entsprechende Rückmeldungen, um solchen Hinweisen nachgehen zu können.

Kapitel 8: Fortbildungsangebote

Um die Verankerung eines achtsamen Miteinanders in der Kirchengemeinde sicherzustellen, sowie das Schutzkonzept und seine Inhalte allen Personen des Gemeindelebens näher zu bringen ist die Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ein wesentlicher Bestandteil unserer Präventionsarbeit. Für die verschiedenen Zielgruppen gibt es unterschiedliche Fortbildungsmodelle, die sich in Intensität und Inhalten an die Arbeitswelten der jeweiligen Gruppen anpassen. Eine genaue Schulungsübersicht befindet sich in Anlage 8. Die Häufigkeit der Auffrischung dieser Schulungen (alle 5 Jahre) ergibt sich aus den Vorgaben der ev. Kirche im Rheinland.

Die Gemeinde verpflichtet sich, über diese Fortbildungsangebote zu informieren und eine Teilnahme zu ermöglichen.

Fortbildungsangebote sind bei den folgenden Trägern zu finden:

<https://evaju.de/startseite/verbandlich-und-kirchliche-jugendarbeit/kommende-veranstaltungen/>

<https://evangelische-erwachsenenbildung.de/kategorien/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Kapitel 9. Präventionsangebote

Wir schaffen Präventionsangebote für alle Gemeindeglieder, aber auch für sonstige Personen.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder mit anderen öffentlichkeitswirksamen Mitteln, z.B. durch Aushänge, Artikel im Gemeindebrief, Flyer, Briefe usw.

Mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen werden diese so in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, selbstbewussten und eigenverantwortlich handelnden Menschen begleitet und unterstützt. Eltern werden nach Möglichkeit in Informationsveranstaltungen, z.B. mit Themenschwerpunkt "Stärkung der Kinder" einbezogen. Jugendliche Ehrenamtler*innen werden in der Reflexion der eigenen Haltung geschult. Kinder werden innerhalb der Gruppen der Gemeinde in die Erarbeitung von Präventionsgrundsätzen einbezogen.

In allen stattfindenden Gruppen der Gemeinde wird einmal jährlich über Prävention informiert.

Der Umgang mit Geschenken soll gemeinsam mit dem Thema Nähe und Distanz aufgegriffen werden. Sie müssen im angemessenen Rahmen stattfinden und sollen im unmittelbaren Gruppenkontext transparent gemacht werden.

Kapitel 10. Kooperation nach innen und außen

Durch regelmäßige Treffen eines regionalen Arbeitskreises, in dem Vertrauenspersonen, Verantwortliche des Presbyteriums, des Kirchenkreises und ehrenamtlich Tätige kooperieren, wird nicht nur der Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung für öffentliche Träger (Paragraf 79a SGB VIII) entsprochen, sondern vor allem auch die Wirkung der präventiven Arbeit gesteigert. Daher soll zumindest einmal pro Jahr ein Treffen der Beteiligten, gegebenenfalls digital bzw. hybrid stattfinden.

Durch die Kooperationen wird die kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzepts ermöglicht und verbessert. Nicht nur im akuten Fall, sondern auch präventiv wird so Hilfe und Selbstvergewisserung möglich. In der kontinuierlichen Arbeit entwickelt sich so ein Netzwerk. Nicht nur mit den entsprechenden Anlaufstellen im Kirchenkreis und Landeskirchenamt, sondern auch mit kommunalen Agierenden wird eine Zusammenarbeit konkret angestrebt.

Auch Austausch mit den Vertretenden anderer Kirchenkreise, sowohl mit deren Vertrauenspersonen, als auch mit den Präventionsbeauftragten innerhalb des Kirchenkreises, erfolgt regelmäßig. Die Kooperationstreffen auf Kirchenkreisebene und die Netzwerktreffen der Vertrauenspersonen innerhalb der Landeskirche werden regelmäßig zumindest von einem Teil der beteiligten Präventionsbeauftragten besucht, die dann als Multiplikatoren bei Treffen der Arbeitsgruppe dienen können.

Die Präventionsbeauftragten legen ihr Augenmerk auch auf das Thema sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien. Hilfreich in diesem Zusammenhang ist das entsprechende Hilfetelefon sexueller Missbrauch (s. Tabelle).

Durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung wird das Netzwerk immer wieder auf den aktuellen Stand gebracht. Die beteiligten Präventionsbeauftragten kümmern sich um Fortbildungsangebote beim Kirchenkreis oder externen Anbietern.

Kapitel 11. Öffentlichkeitsarbeit

Alle Personen, die in der Kirchengemeinde Verantwortung tragen und in dieser beschäftigt sind, nehmen eine klare Haltung gegen (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer, Divers, Inter, Offen, Ohne und weitere ein. Dazu ist es erforderlich, dass das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Prävention und Intervention bei Verdachtsmomenten innerhalb der Kirchengemeinde und auch nach außen gestärkt wird. Dadurch, dass das Thema möglichst neutral und ohne Angst angesprochen wird, kann man mit anderen Mitarbeitenden, Eltern, Kindern und Jugendlichen - grundsätzlich mit vielen verschiedenen Personen - ins Gespräch kommen. Dadurch wird der Schutz aller verbessert.

Hierzu ist es erforderlich, dass innerhalb der Kirchengemeinde das Thema Gewalt immer wieder angesprochen und reflektiert wird. Insbesondere eine gemeinsame Haltung ist dafür wichtig. Ein diesbezüglicher Konsens ist auch wichtig für die Entwicklung eines Leitbildes. Die Kirchengemeinde setzt sich das Ziel, alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden über die Inhalte, Zielsetzungen und konkreten Instrumente und die Maßnahmen des Schutzkonzeptes zu informieren und zu sensibilisieren. Dies soll auf jeden Fall in Bewerbungsgesprächen, aber auch in Teambesprechungen, bei konkreten Anlässen oder in Form von Schulungsangeboten erfolgen.

Damit ein Schutzkonzept wirksam werden kann, ist Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, durch die dann das Schutzanliegen des Konzeptes in die Kirchengemeinde transportiert wird und Betroffenen konkrete Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, sich Beratung und Hilfe zu holen. Dies soll durch folgende Informationen geschehen:

- Aushang des Informationsposters mit Veröffentlichung der Vertrauenspersonen
- Die entsprechenden Einrichtungen der Beratung und Krisenintervention (siehe Anlage „Ansprechpartner“ und Kapitel 10) sind durch entsprechende Veröffentlichungen bekanntzumachen.
- Regelmäßig und bei Bedarf sind Informationsveranstaltungen in der Kirchengemeinde anzubieten.
- Das Schutzkonzept wird auf der Webseite der Kirchengemeinde veröffentlicht. Durch die Nutzung digitaler Medien wird der Aspekt des Kinderschutzes nochmals betont.

Der Zugang zu den Inhalten des Schutzkonzeptes muss somit leicht möglich sein. Bei der Veröffentlichung wird thematisiert, dass es sich um einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Gewalt handelt. Keinesfalls wird das Konzept aufgrund einer konkreten Betroffenheit veröffentlicht. Die Präventionsmaßnahmen werden allen Gemeindegliedern altersgerecht und zielgruppenorientiert vermittelt. Durch den offenen Umgang mit dem Thema Gewalt werden die Handlungsspielräume von Verdachtspersonen eingeschränkt und Fachkräfte wie Ehrenamtliche sowie auch Kinder und Jugendliche selbst gestärkt. Dadurch fällt es etwaigen Betroffenen auch leichter, sich an die entsprechenden Vertrauenspersonen zu wenden.

Anlagen

1. Anforderungsformular für ein erweitertes Führungszeugnis
2. Formular „Einwilligung in die Dokumentation“
3. Selbstauskunftserklärung
4. Selbstverpflichtungserklärung (Deutsch und Englisch)
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten
6. Plakat Schutzkonzept
7. Interventionsplan
8. Übersicht Schulungen



Lohmar, den _____

Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau/Herr _____ geb. am _____, in _____, wohnhaft _____ nimmt für die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar eine ehrenamtliche Tätigkeit wahr und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt, da keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird; die Tätigkeit also nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird.

Mit freundlichem Gruß

**Dokumentation der Vorlage eines
erweiterten Führungszeugnis gem. § 30a Abs.2
Bundeszentralregistergesetz /BZRG)**

Entsprechend § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung

Frau/Herr _____ hat am _____

ihr/sein erweitertes Führungszeugnis, ausgestellt am _____ (damit ist das Zeugnis
nicht älter als 3 Monate), zur Einsicht vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis enthielt keine Einträge nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182
bis 184g, 225, 232, 232a+b, 233, 233a, 234, 235, 236 StGB.

Das Führungszeugnis wurde Frau/Herrn _____ wieder ausgehändigt. Es wurde keine Kopie
des Zeugnisses angefertigt.

Datum der Einsichtnahme _____

(für die Richtigkeit – Unterschrift)

(Stempel)

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, _____, mich mit der oben erfolgten Dokumentation und deren
Umfang einverstanden. Ich erlaube die Verwahrung der Dokumentation für die Zeit von maximal 5 Jahren
ab Einsichtnahme, bzw. bis zur Vorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses in 5 Jahren.

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

Welche Straftaten sind umfasst?

- § 171 – Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 – sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a – sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b – sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c – sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 – sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a – schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b – sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 – sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 – sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a – Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a – Zuhälterei
- § 182 – sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 – exhibitionistische Handlungen
- § 183a – Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 – Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d – Zugänglichmachung pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e – Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f – Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g – jugendgefährdende Prostitution
- § 225 – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 - Menschenhandel
- § 232 a – Zwangsprostitution
- § 232 b – Zwangsarbeit
- § 233 - Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 – Menschenraub
- § 235- Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Selbstauskunftserklärung

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vergl. Seite 2) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat eingeleitet ist oder ein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren durchgeführt wird.
3. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Arbeitgebendem bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu mache.

Ort, Datum, Unterschrift

Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 – Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 – sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a – sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b – sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c – sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 – sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a – schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b – sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 – sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 – sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a – Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a – Zuhälterei
- § 182 – sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 – exhibitionistische Handlungen
- § 183a – Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 – Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d – Zugänglichmachung pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e – Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f – Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g – jugendgefährdende Prostitution
- § 225 – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 - Menschenhandel
- § 232 a – Zwangsprostitution
- § 232 b – Zwangsarbeit
- § 233 - Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 – Menschenraub
- § 235- Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung gegenüber der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar

(Vorname, Name)

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst, nach bestem Wissen und Gewissen, niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sowohl analog als auch digital.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.

10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Datum, Unterschrift

Declaration of self-commitment

Self-commitment towards the protestant „Emmaus-Gemeinde Lohmar“

Name, surname: _____

Protestant work with children and teenagers is done in the face of God and in His mission. Our work with children and teenagers is shaped by respect, appreciation and trust.

We respect the personality and dignity of children and teenagers, treat them responsibly and respect individual limits.

Acknowledging this, the following declaration of self-commitment is made:

1. I oblige to do everything so as to prevent sexual violence, neglect and other forms of violence in the work with children and teenagers.
2. I oblige to protect children and teenagers from sexualized violence and do not tolerate any other form of violence either.
3. I oblige to do my part in creating and/or preserving a safe, conducive and encouraging environment for children and teenagers in which they are heard and respected as distinct characters.
4. I oblige to actively take a stand against verbal or nonverbal sexist, discriminating, racist and violent behaviour.
5. To the best of my knowledge and conscience, I will never behave in a degrading manner and refrain from any form of intimidation, discrimination, verbal or physical violence.
6. I oblige to a responsible handling of proximity and distance towards children and teenagers, analogously as well as digitally.
7. I oblige to respect individual limits of children and teenagers, as well as their privacy and personal boundaries.
8. I am aware of my special responsibility in working with children and teenagers and do not abuse my responsibility to establish sexual contacts to the young people that were put in my care.

9. I watch out for transgressions of boundaries by the staff and participants of the activities and offers of the work with children and teenagers. I will not hush up anything (particularly any transgressions) and will immediately talk to the previously named capable contact about any specific cases.
10. I will consciously perceive any participants and will also pay attention to potential signs of neglect and violence. Should I suspect children or teenagers of being neglected or violated in any way, I will immediately talk to the responsible leader of the measure and/or the previously named capable contact about it.

Date: _____

Signature: _____

Ansprechpersonen und Kontaktdaten

Präventionsbeauftragte der Kirchengemeinde

Carina Stengel E-Mail: carina.stengel@ekir.de	
---	--

Vertrauenspersonen im Kirchenkreis

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe-, und Lebensfragen Haus der Evangelischen Kirche, Adenauerallee 37, 53113 Bonn Telefon: 0228 6880150 E-Mail: beratungsstelle-bonn@dw-bonn.de
--

Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Bonn Pfarrer Dietmar Pistorius E-Mail: dietmar.pistorius@ekir.de Mobil: 0173 2097600	Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein Pfarrerinnen Almut van Niekerk E-Mail: almut.vanniekerk@ekir.de Mobil: 0170 8366418
--	--

Ansprechstellen der Landeskirche

Ansprechstelle für Betroffene, Prävention und Intervention

Petra Müller Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung , Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf Telefon: 0211 4562-391, E-Mail: pia-ansprechstelle@ekir.de
--

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten

Frauenzentrum Troisdorf Telefon: 02241 72250 E-Mail: beratung@frauenzentrum-troisdorf.de	Wildwasser Bielefeld e.V. Telefon: 0521 5573466 (Mo 15:00-16:30 Uhr) E-Mail: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de
Amt für Jugend und Familie der Stadt Lohmar Telefon 02246 15-0 Amtsleiterin: Gela Kremer Abteilungsleiter Sozialer Dienst: Simon Schiefen	Nummer gegen Kummer 116111 www.hilfeportal-missbrauch.de
Zentrale Anlaufstelle.help – Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie Telefon :0800/50 40 112 (kostenfrei und anonym) E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help www.anlaufstelle.help	Hilfetelefon Sexueller Missbrauch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Telefon: 0800 2255530 (kostenfrei und anonym) www.beauftragter-missbrauch.de

Sexualisierte Gewalt

Nein heißt Nein.

Hilfe

**vertraulich
kostenlos**

Im Fall von sexualisierter Gewalt
in der Kirche gibt es Hilfe.
Hilfekontakte zur Auswahl:

Vertrauenspersonen

Frauenzentrum Troisdorf e.V.
02241 72250
beratung@frauenzentrum-troisdorf.de

Ansprechstelle

Wildwasser Bielefeld e.V.
0521 5573466
montags 15 - 16.30 Uhr
ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Ansprechstelle

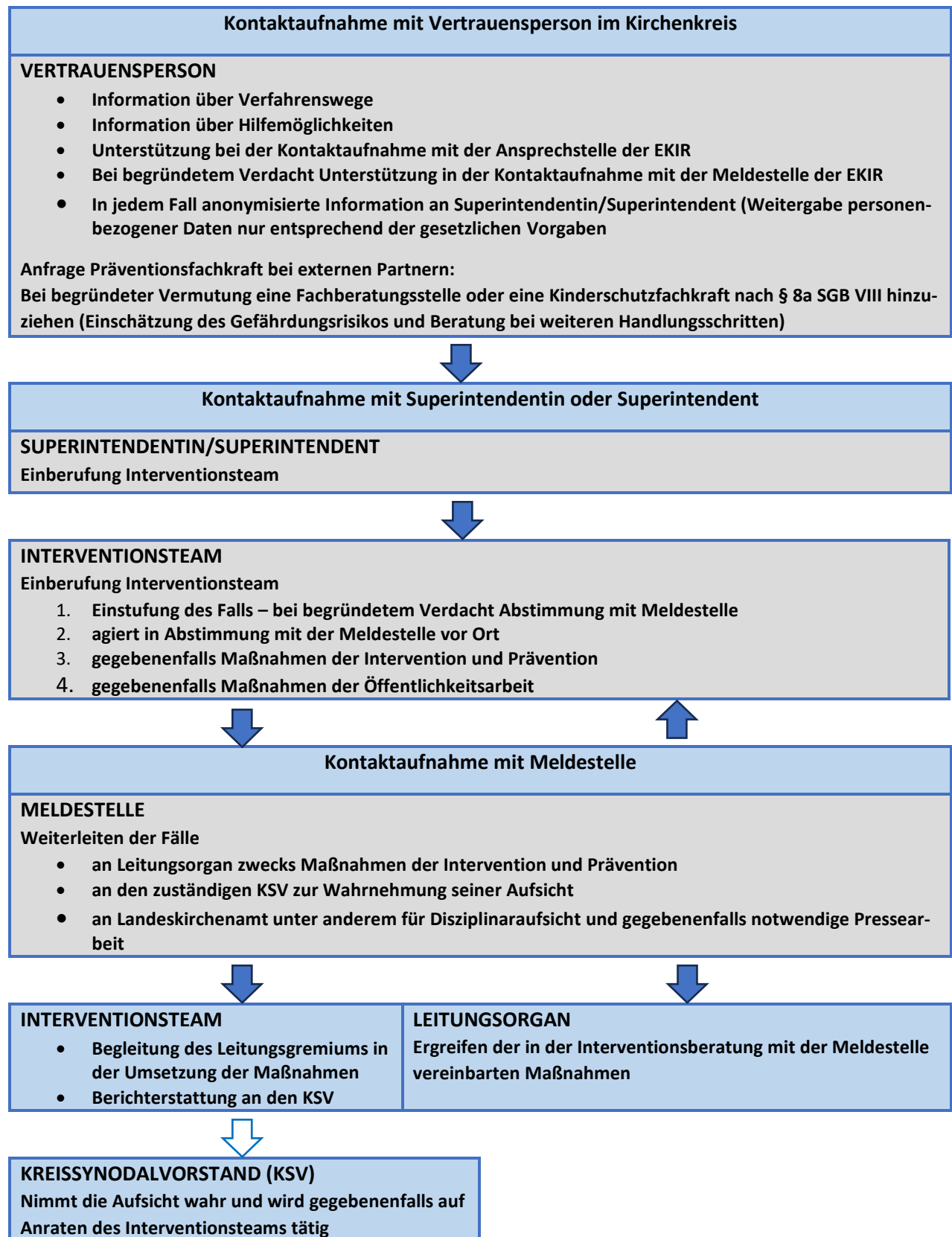
Evangelische Kirche im
Rheinland
0211 4562-391
pia-ansprechstelle@ekir.de

 **evangelisch
an sieg
und rhein**
kreuz und quer verbinden
ekasur.de/nein-heisst-nein

 **EVANGELISCHER
KIRCHENKREIS Bonn**

bonn-evangelisch.de/inhalt/sexualisierte-gewalt

Interventionsplan bei Verdachtsfällen



Schulungsübersicht der Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA) der Evangelischen Kirche im Rheinland



Aktiv gegen sexualisierte Gewalt in der
Evangelischen Kirche im Rheinland

Entsprechend des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) sind alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu wiederkehrenden Schulungen (alle fünf Jahre) verpflichtet. Je nach Tätigkeit im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen, in Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen, insbesondere in der Seelsorge und Beratung) sind verschiedene Schulungsformate notwendig:

Was?	Für wen?	zum Beispiel ...	Wie lang?	Durch wen?
Grundlagenschulung	Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen	Mitarbeitende in der Verwaltung, Küster*innen, Hausmeister*innen, ehrenamtliche Mitarbeitende wie z. B. Gemeindebrief-austräger*innen	halbtägig	Multiplikator*in im Kirchenkreis
Intensivschulung	Mitarbeitende mit intensivem und/oder regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen	beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in Kindertagesstätten, in Schulen, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Seelsorge und Beratung	ganztägig	Multiplikator*in im Kirchenkreis
Leitungsschulung	Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen	Superintendent*innen, Presbyter*innen, Pfarrer*innen, Leitungen von Einrichtungen, Verwaltungs- und Abteilungsleitungen, Ehrenamtliche in Leitungsorganen	ganztägig	Multiplikator*in im Kirchenkreis
Wiederholung Grundlagenschulung (alle 5 Jahre)	Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen	Mitarbeitende in der Verwaltung, Küster*innen, Hausmeister*innen, ehrenamtliche Mitarbeitende wie z. B. Gemeindebrief-austräger*innen	wahlweise online oder in Präsenz, mindestens zwei Stunden	Multiplikator*in im Kirchenkreis
Wiederholung Intensivschulung (alle 5 Jahre)	Mitarbeitende mit intensivem und/oder regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen	beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in Kindertagesstätten, in Schulen, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Seelsorge und Beratung	wahlweise online oder in Präsenz, mindestens halbtägig	Multiplikator*in im Kirchenkreis
Wiederholung Leitungsschulung (alle 5 Jahre)	Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen	Superintendent*innen, Presbyter*innen, Pfarrer*innen, Leitungen von Einrichtungen, Verwaltungs- und Abteilungsleitungen, Ehrenamtliche in Leitungsorganen	wahlweise online oder in Präsenz, mindestens halbtägig	Multiplikator*in im Kirchenkreis
Ergänzungsmodul	Mitarbeitende, die bei anderen Anbietern schon geschult wurden	alle Tätigkeiten, unabhängig vom Kontakt mit Schutzbefohlenen zur Vermittlung der Wege bei aufkommendem Verdacht	online zwei Stunden	Fachbereich Prävention der Stabsstelle PIA
Multiplikator*innen-schulung	Mitarbeitende, die Schulungen als Multiplikator*in durchführen wollen	Mitarbeitende mit fachlicher Kompetenz im Thema, z. B. Mitarbeitende einer Beratungsstelle, Jugendleiter*in	vier ganze Tage	Nach Beauftragung durch den Kirchenkreis Fachbereich Prävention der Stabsstelle PIA

Literaturverzeichnis

ACHTGEBEN. Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt, hg. v. Evangelischer Kirchenkreis Bonn/Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Bonn/Siegburg 2020, digital: https://www.evaju.de/wp-content/uploads/2020/07/Innenseite_ONLINE_FINAL.pdf

Schutzkonzepte praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt Düsseldorf, 3. überarbeitete Auflage im März 2021.

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirchenkreise an Sieg und Rhein und Bonn

Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA) der Evangelischen Kirche im Rheinland

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar

Hauptstraße 74, 53797 Lohmar

Telefon: 02246-2375

E-Mail: emmausgemeinde-lohmar@ekir.de

<https://emmausgemeindelohmar.ekir.de/>

Redaktion: AG Schutzkonzept

Verantwortlich für den Inhalt:

Bevollmächtigtenausschuss der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar

Layout: Carina Stengel

Bildnachweis: Pixabay

Druck: Gemeindebüros Kirchengemeinde